

Bekanntmachung über Kleiderbezugscheine.

1.
Vom 1. Mai d. J. ab dürfen keinerlei Bezugscheine A und B alten Musters mehr von den Gewerbetreibenden angenommen werden. Es haben von diesem Zeitpunkt an nur noch die neuen Muster A 1 und B 1 Giltigkeit.

2.
Für fahrende Künstler und andere Personen, die ständig zu kürzerem Aufenthalt von Ort zu Ort ziehen und keinen Wohnort haben, in den sie regelmäßig auf längere Zeit zurückzukehren pflegen, gilt als der für die Ausstellung von Bezugscheinen zuständige Wohnort derjenige Ort, an dem sich diese Personen am 15. Mai 1917 aufhalten. Die unter diese Bestimmung fallenden Personen haben bis zum 20. Mai 1917 bei der für die Ausfertigung von Bezugscheinen zuständigen Behörde des Ortes, an dem sie sich am 15. Mai 1917 aufgehalten haben, unter Nachweis ihres Aufenthaltes am 15. Mai 1917 und unter Vorlegung geeigneter Nachweispapiere die Ausstellung und Aushändigung einer Personalkarte zu beantragen. Gegen Vorlegung dieser Personalkarte ist jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reiche ermächtigt, Bezugscheine für den Inhaber und dessen mitfahrende Angehörige auszustellen. Die Erteilung eines Bezugscheines wird auf der Personalkarte bemerkt.

Die derselben Person nach Verbrauch der ersten verabsolgteten weiteren Personalkarten werden mit fortlaufenden Nummern versehen. Der Antragsteller hat die sämtlichen ihm ausgehändigten Personalkarten sorgfältig aufzubewahren und sie bei jedem Antrag auf Ausfertigung eines Bezugscheines zur Prüfung vorzulegen.

Anträge auf Ausstellung einer Personalkarte sind von denjenigen unter die vorstehenden Bestimmungen fallenden Personen, die am 15. Mai 1917 ihren Aufenthalt im hamburgischen Stadtgebiet haben, bei der Polizeibehörde (Ausgabestelle 1 für Kleiderbezugscheine, Dammtorstraße Nr. 10) zu stellen.

Die für in Fahrt befindlichen See- und Binnenschiffer gegebenen Vorschriften des § 6 der Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 4. November 1916 (Amtsblatt S. 1819) bleiben unberührt.

Hamburg, den 1. Mai 1917.

Die Polizeibehörde.